



Brüssel, den 8. September 2026
(OR. en)

12906/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0250 (NLE)

PROBA 25
AGRI 647
WTO 89

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 449 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 449 final.

Anl.: COM(2026) 449 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.9.2026
COM(2026) 449 final

2026/0250 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Internationalen Olivenrat (im Folgenden „IOR“) im Zusammenhang mit der vorgesehenen Annahme eines Beschlusses über die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden „Übereinkommen“) bis zum 31. Dezember 2027 im Namen der Union zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Internationales Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven

Mit dem Übereinkommen sollen die internationale Zusammenarbeit gefördert, wissenschaftliche Forschung und technische Innovation unterstützt, Qualitäts- und Handelsstandards festgelegt und zum Verzehr von Olivenerzeugnissen weltweit angeregt werden. Das Übereinkommen trat am 1. Januar 2017 vorläufig in Kraft und bleibt dies bis zum 31. Dezember 2026.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens¹ und Mitglied des IOR.

2.2. Rat der Mitglieder

Der Rat der Mitglieder des IOR (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens die höchste Instanz und das Entscheidungsgremium des IOR und übt alle Befugnisse aus und nimmt alle Aufgaben wahr, die erforderlich sind, um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen. Als Vertragspartei des Übereinkommens ist die Europäische Union Mitglied des IOR und im Rat der Mitglieder vertreten. Gemäß Artikel 32 des Übereinkommens kann der IOR, handelnd durch seinen Rat der Mitglieder, das Übereinkommen einvernehmlich ändern.

2.3. Geplanter Rechtsakt des Internationalen Olivenrates

Der Rat der Mitglieder soll im November 2026 auf seiner 124. Tagung einen Beschluss über die Verlängerung des Übereinkommens (im Folgenden „geplanter Rechtsakt“) erlassen.

Das Übereinkommen wurde ursprünglich für einen Zeitraum von zehn Jahren bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen.

Auf seiner 119. Tagung im Juni 2024 nahm der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates einvernehmlich die Änderung des Artikels 36 des Übereinkommens an, um eine Verlängerung des Übereinkommens um Zeiträume von fünf Jahren zu ermöglichen². Der Planung zufolge hätten die Mitglieder bis zum 24. Juni 2026 Zeit gehabt, um ihre Annahmeerkunden zu hinterlegen. Die Änderung des Artikels 36 des Übereinkommens würde am 1. Januar 2027 in Kraft treten, sofern alle Mitglieder ihre Annahmeerkunden hinterlegt hätten.

¹ Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/848/oj>).

² Beschluss (EU) 2026/1368 des Rates vom 8. Juni 2026 zur Genehmigung – im Namen der Union – der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L, 2026/1368, 17.6.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1368/oj>).

Da nicht alle Mitglieder ihre Urkunden hinterlegt hatten, schlug der Rat der Mitglieder auf seiner 123. Tagung im Juni 2026 vor, den Zeitraum, während dessen die Mitglieder ihre Annahmearkunden hinterlegen könnten, bis zum 24. Juni 2027 sowie das Übereinkommen bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll der IOR in die Lage versetzt werden, seine Tätigkeit für ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2027 fortzusetzen. Die Verlängerung des Zeitraums, während dessen die Mitglieder ihre die Änderung des Artikels 36 des Übereinkommens betreffenden Annahmearkunden hinterlegen können, wird in einem gesonderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates behandelt.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates³ wurde das Übereinkommen im Namen der Union am 18. November 2016 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet. Das Übereinkommen trat gemäß seinem Artikel 31 Absatz 2 am 1. Januar 2017 vorläufig in Kraft und wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/848 des Rates⁴ abgeschlossen.

Die Union war stets aktives Mitglied des IOR, und eine Verlängerung des Übereinkommens liegt im Interesse der Union. Die Union ist sowohl ein wichtiger Olivenölerzeuger als auch ein führender Partner im Handel mit Olivenöl und Tafeloliven für viele IOR-Mitglieder.

Die EU zählt als ein Mitglied des Übereinkommens. Für das Haushaltsverfahren (siehe Artikel 11 des Übereinkommens), d. h. zur Festsetzung der jährlichen finanziellen Beiträge der Mitglieder, sind der Union im Jahr 2026 622 von insgesamt 1 000 Anteilen zugeteilt.

Ein förmlicher Beschluss über die Verlängerung des Übereinkommens bis zum 31. Dezember 2027 ist für die 124. Tagung des Rates der Mitglieder im November 2026 vorgesehen.

Zweck dieses Vorschlags ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die Verlängerung des Übereinkommens bis zum 31. Dezember 2027 zu unterstützen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

³ Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1892/oj>).

⁴ Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/848/oj>).

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁵.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Internationale Olivenrat wurde mit den Artikeln 3 und 4 des Übereinkommens eingesetzt und kann angerufen werden, um bestimmte Beschlüsse zu erlassen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt, zu dem der Rat der Mitglieder gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens ermächtigt ist, wird die Gültigkeit dieses internationalen, für die Union verbindlichen Übereinkommens verlängert. Daher handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt.

Mit dem geplanten Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der wichtigste Zweck und der Inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik (Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen).

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da der geplante Rechtsakt das Übereinkommen verlängern wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven¹ (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates² im Namen der Union am 18. November 2016 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet. Das Übereinkommen trat gemäß seinem Artikel 31 Absatz 2 am 1. Januar 2017 vorläufig in Kraft und wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/848 des Rates³ abgeschlossen.
- (2) Das Übereinkommen bleibt gemäß seinem Artikel 36 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft. Der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) kann das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 36 Absatz 2 verlängern.
- (3) Der Internationale Olivenrat hat über seinen Rat der Mitglieder auf dessen 119. Tagung im Juni 2024 Artikel 36 des Übereinkommens gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens einvernehmlich geändert, um eine Verlängerung des Übereinkommens um aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils höchstens fünf Jahren zu ermöglichen⁴. Der Rat der Mitglieder entschied, dass die Mitglieder dem Depositar ihre Annahme der Änderung bis zum 24. Juni 2026 notifizieren mussten. Die Änderung hätte am 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen, sofern alle Mitglieder eine entsprechende Notifizierung übermittelt hätten.

¹ ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2016/1892/oj.

² Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1892/oj>).

³ Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/848/oj>).

⁴ Beschluss (EU) 2026/1368 des Rates vom 8. Juni 2026 zur Genehmigung – im Namen der Union – der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 2026/1368, 17.6.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1368/oj>).

- (4) Der Rat der Mitglieder hat auf seiner 123. Tagung im Juni 2026 vorgeschlagen, die Frist, bis zu der die Mitglieder dem Depositar ihre Annahme der Änderung notifizieren müssen, bis zum 24. Juni 2027 zu verlängern⁵. Darüber hinaus hat er vorgeschlagen, das Übereinkommen bis zum 31. Dezember 2027 zu verlängern.
- (5) Der Rat der Mitglieder soll auf seiner 124. Tagung im November 2026 über die Verlängerung des Übereinkommens bis 31. Dezember 2027 entscheiden.
- (6) Da eine Verlängerung des Übereinkommens im Interesse der Union liegt, sollte der auf der 124. Tagung des Rates der Mitglieder im Namen der Union zu vertretende Standpunkt festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates auf seiner 124. Tagung im November 2026 oder im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels zu vertreten ist, lautet, die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven um einen Zeitraum von einem Jahr vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 zu unterstützen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁵ [Amt für Veröffentlichungen: Beschluss (EU) 2026/... des Rates vom ... über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates in Bezug auf die Verlängerung der Notifizierungsfrist für die Annahme der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2026/..., ..., ELI: ...)].